

Das Thema Mindestlöhne bleibt auch nach der Abstimmung in der Waadt auf dem Tisch

Zunahme von Branchenverträgen mit Lohnuntergrenzen als Folge der Personenfreizügigkeit

Die Waadt hat sich am Sonntag gegen einen kantonalen Mindestlohn ausgesprochen. Das ist ein Dämpfer für den Gewerkschaftsbund und für dessen nationale Volksinitiative. In den Branchen nehmen Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlöhnen derweil zu.

Simon Gemperli

Wenn sich die Waadt mit ihrem traditionellen Linksdrall gegen einen Mindestlohn ausspricht, dürfte dieses Anliegen in anderen Kantonen einen schweren Stand haben. Das knappe Resultat - 48,9 Prozent stimmten Ja - ändert an dieser Ausgangslage nichts. Zurzeit sammelt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) Unterschriften für eine Volksinitiative für einen Mindestlohn auf nationaler Ebene. 70 000 sind schon beisammen.

Der SGB interpretiert das Abstimmungsergebnis «nicht als negativ», wie Sprecher Ewald Ackermann sagt. Die Mehrheit sei hauchdünn, zudem sei den Stimmberechtigten in der Waadt eine «unglückliche» Initiative unterbreitet worden. Der Verfassungstext habe weder einen konkreten Betrag für den kantonalen Mindestlohn noch Bestimmungen zur Förderung von Gesamtarbeitsverträgen enthalten.

Die SGB-Initiative will einen nationalen Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde festlegen, was einem Monatslohn von etwa 4000 Franken entspricht. Der Verfassungstext hält Bund und Kantone an, Massnahmen zum Schutz der Löhne auf dem Arbeitsmarkt zu treffen. Sie sollen «die Festlegung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen und deren Einhaltung» fördern. Weil durch diese Bestimmung auch mittlere Lohnsegmente angepeilt werden, hofft der SGB auf breitere Zustimmung als bei der Waadtländer Initiative.

Nationale Debatte beginnt

Thomas Daum, der Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, sieht im Abstimmungsergebnis «ein positives Signal für die kommende Diskussion auf nationaler Ebene». Sozialpolitische Vorlagen genossen in der Romandie traditionell mehr Sympathie. Daum rechnet damit, dass die SGB-Initiative zustande kommt. Der Bevölkerung müsse dann aufgezeigt werden, dass das Anliegen weder sozialpolitisch noch ökonomisch sinnvoll sei. Negative Konsequenzen für die Beschäftigung hätte die

Initiative laut Daum vor allem für jene Arbeitnehmenden, die durch den Mindestlohn geschützt würden. Nach Angaben des SGB sind das rund 400 000 Personen.

Die Abwesenheit von kantonalen oder nationalen Mindestlöhnen, die für alle Arbeitnehmenden in sämtlichen Wirtschaftszweigen gelten, bedeutet keineswegs, dass in der Schweiz keine Untergrenzen für Löhne festgelegt werden. Mehrere Kantone geben für schwach organisierte Branchen in Normalarbeitsverträgen (NAV) Mindestlöhne vor.

So erhält beispielsweise eine Kosmetikerin in Genf mindestens 19 Franken 65 pro Stunde. Der minimale Stundenlohn von Angestellten in der industriellen Reinigung im Wallis beträgt 25 Franken. Im vergangenen Oktober hat der Bundesrat einen nationalen NAV für die Hauswirtschaft beschlossen. Angestellte in Privathaushalten müssen seit Anfang Jahr mit mindestens 18 Franken 20 entschädigt werden. Das Gros der Mindestlöhne ist in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) festgelegt. Sie werden sozialpartnerschaftlich ausgehandelt, der Staat kann sie für die ganze Branche als allgemeinverbindlich erklären.

GAV-Mindestlöhne

Gemäss Bundesamt für Statistik gab es 2007 in der Schweiz 494 GAV mit Mindestlöhnen, denen 1,2 Millionen Arbeitnehmende unterstellt waren. 600 000 Personen unterstanden einem allgemeinverbindlichen GAV. Die Zahl der Verträge mit Mindestlöhnen hat inzwischen zugenommen - eine Folge der Personenfreizügigkeit.

Von einem allgemeinen Trend zu mehr Mindestlöhnen will der Direktor des Arbeitgeberverbands nicht sprechen. Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit seien gezielt, sagt Daum. Sie würden nur ergriffen, wenn bestimmte Voraussetzungen wie die missbräuchliche Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne erfüllt seien. Zu einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn, wie ihn der SGB fordert, bestehe ein fundamentaler Unterschied.